

Stellen aus dem Lehnrecht des Sachsenspiegels werden nur selten herangezogen; meist sind (statt dessen) die *libri feudorum* erwähnt, auch diese nicht häufig.

Andere Zitate (z. B. aus der Bibel, aus kaiserlichen Constitutionen) sind selten. —

Der übrige Inhalt der Glosse läßt sich vom Gesichtspunkt der Textkritik aus zunächst durch die Feststellung kennzeichnen, daß er durchaus uneinheitlich ist. Deshalb ist es ein methodischer Fehler, wenn — nicht nur der Kürze der Ausdrucksweise zuliebe — von der Glosse schlechthin gesprochen, Johann von Buch als Verfasser der Glosse bezeichnet wird. Die uns überlieferten Glossenhandschriften werden es uns zwar nicht ermöglichen, ganz sicher eine Urform der Glosse zu ermitteln, möglich aber ist eine innere Analyse der Glosse.

Die Masse des Glossentextes zerfällt in zwei innerlich verschiedene Gruppen: in Erklärungen des Textes [sie sind entweder reine Erklärungen — zerfallend in Wort- und Sacherklärungen — oder kritische Erörterungen des Sachverhaltes⁵⁾] und in geschlossene Abhandlungen über einzelne juristische Fragen oder Institutionen. Die Abhandlungen zeichnen sich durch eine starke Berücksichtigung des römischen und kanonischen Rechts aus.

Dadurch stehen sie im Gegensatz zu den Zusammenstellungen der auf eine einzelne Frage bezüglichen Sachsenspiegelstellen (z. B. in I 3 über den Zusammenhang von Verwandtschaft, Erbschaft und Vormundschaft).

Einen größeren Raum nehmen die Übersichten und Überleitungen ein. In ersteren versucht die Glosse, eine Übersicht über den Artikelinhalt zu geben. Sie ist durch Formeln eingeleitet, z. B. *In dessem ar. intrichtet he kortlike veirleye ding* oder *hir scaltu weten* oder *desse ty. leret drierleie stucke*. — Um die innere Verbindung zwischen den einzelnen Artikeln aufzuzeigen, bedient sich das Glossenwerk der Überleitungen nach dem Schema: *nu ontrichtet is . . . nu wil he seggen* oder *nu heft he geseget . . . nu secht he*.

Zeigen die zuletzt genannten beiden Gruppen schon deutlich individuelle Bestandteile, so ist dies erst recht der Fall bei den verschiedenartigen kritischen Auslassungen der Glosse. Sie können historischen Charakter tragen (z. B. I 26 *H o m e y e r s* sogen. „ältere“ Glosse): *Dit is nicht en stucke vthe deme priuilegio, men id is en artikel, den settede keyser Frederike* oder eine materielle Kritik versuchen (z. B. I 14):

⁵⁾ Über letztere vgl. auch das Folgende!